

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
 Umwelt und Wasserwirtschaft
 Stubenbastei 5
 1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-19565/038-2015
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	
BMLFUW-LE.4.3.1/0003-RD 2/2015	Dr. Michael Hofer	Durchwahl 15337	Datum 21. April 2015

Betrifft
 Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 21. April 2015 folgende Stellungnahme zum Entwurf eines Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetzes beschlossen:

In den Erläuterungen wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass alle Länder Gentechnik-Vorsorgegesetze erlassen haben, um in ihrem Zuständigkeitsbereich im Rahmen des bestehenden EU-Rechtes (vgl. insbesondere Art. 26a der Richtlinie 2001/18/EG) Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen zu erlassen.

Durch die Richtlinie 2015/412/EU wurde nunmehr eine EU-Rechtsgrundlage zur Erlassung von nationalen Anbauverboten geschaffen.

Die NÖ Landesregierung erachtet es als höchst entbehrlich, dass der Bund im Rahmen von Sonderverfassungsrecht die Länder zur Erlassung von Anbauverboten entsprechend dieser EU-Richtlinie verpflichtet.

Vielmehr kann sich der Bund gewiss sein, dass das Land Niederösterreich im Rahmen des in Österreich bestehenden breiten Konsens betreffend die Frage des Einsatzes der Gentechnik in der Landwirtschaft auch weiterhin alle Maßnahmen setzen wird, die den Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen in der Landwirtschaft verhindern sollen.

Daher sind in Niederösterreich bereits landesgesetzliche Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2015/412/EU in Ausarbeitung und sollen diese in der ersten Jahreshälfte 2015 im Landtag von Niederösterreich beschlossen werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

